



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 5. April 2011

An das
Bundeskanzleramt

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF)

Bezug: Ihr E-Mail vom 8. März 2011,
GZ: BKA-603.979/0001-V/4/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Der Verwendungsspielraum für Sozialversicherungsmittel ist bereits jetzt durch § 81 und § 81a ASVG konkret definiert und auf kundenorientierten Informationsgehalt eingeschränkt. Es ist daher davon auszugehen, dass Tätigkeiten, die nach § 81 und § 81a ASVG (sowie den Parallelbestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze) vorgesehen sind, nicht unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes fallen.

Zu den Formulierungen des Entwurfes haben sich allerdings eine Reihe von Detailfragen ergeben:

Im Gesundheits- und Sozialbereich ist in manchen Bereichen auch „Produktwerbung“ üblich (z. B. Ankündigung von Veranstaltungen zur Gesundheitsförde-

rung und Prävention, Inserate für Vorsorgeuntersuchungen oder andere gesundheitsbezogene Hinweise). Nach den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b wären mit Verweis auf § 26 Mediengesetz derartige Ankündigungen zukünftig zu melden. Diese Schlussfolgerung aus dem Verweis ist aus unserer Sicht jedoch nicht zwingend abzuleiten, da § 26 Mediengesetz für „Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte“, bei denen „Zweifel über die Entgeltlichkeit durch die Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können“, nicht anzuwenden ist.

Es wäre daher die Klarstellung erforderlich, dass z. B. derartige Ankündigungen für Präventionsveranstaltungen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Dasselbe gilt für Stellenausschreibungen und die Mitteilungen über Stellenbesetzungen nach dem Stellenbesetzungsgesetz: Solche Inserate usw. sind nach § 1 Abs. 4 des Entwurfes meldefrei.

Es ist daher nicht so, dass - unabhängig vom Inhalt - *alle* entgeltlichen Einschaltungen in Medienunternehmen als Förderung zu bewerten und somit im Portal des BKA zu dokumentieren sind.

Darüber hinaus wird angeregt, sämtliche Medienkooperationen, die zweifelsfrei nicht – auch nicht im weitesten Sinne – als Werbung zu qualifizieren sind (z. B. Todesanzeigen für Mitarbeiter) ausdrücklich von den Bestimmungen auszunehmen.

In Abs. 1 wären jedenfalls die Begriffe „Förderung“ sowie „Werbeaufträge“ näher zu definieren. Ist „Förderung“ nur als Subvention (ohne Gegenleistung) zu verstehen oder meint „Förderung“ mehr als bloße Subventionen – ist somit ein Druckkostenzuschuss (oder eine Abnahmegarantie für eine bestimmte Stückzahl) an ein Medienunternehmen z. B. zur Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Studie zu melden, wenn diese Studie in einer Veröffentlichungsreihe oder Fachzeitschrift (= periodisches Druckwerk) erscheinen soll?

Wären z. B. auch folgende Aufträge unter den Begriff „Werbeauftrag“ zu subsumieren und an das Portal des BKA als indirekte Werbung oder Förderung zu melden – nach dem Wortlaut des Entwurfes gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist:

- Aufträge an Firmen zur Herstellung von „Werbeartikeln“ (z. B. Kugelschreiber, Tragtaschen, Anstecknadeln, Schilder mit Logo, usw.), welche ausschließlich durch den Auftraggeber genutzt bzw. verteilt werden,
- Aufträge zum Druck von Plakaten oder Informationsfoldern an ein externes Unternehmen, die vom Auftraggeber selbst (in eigenen Einrichtungen usw.) affiziert/aufgelegt werden, auch dann, wenn dieser bloße Druckauftrag an ein Unternehmen ergeht, das gleichzeitig ein Medienunternehmen ist,
- Aufträge zur Herstellung eines Films (z. B. Leistungen der eigenen Einrichtungen), dessen ausschließliche Nutzung vom Auftraggeber erfolgt,
- Genehmigung an Fernsehanstalten (in der Regel der ORF über entsprechende Anfrage) im Zusammenhang mit z. B. Beiträgen zur Sozialversicherung, unentgeltlich Filmaufnahmen zu machen.

Generell sollte nachvollziehbar werden, ob die Erteilung von Genehmigungen (Werknutzungsbewilligungen, Lizenzen, Drehgenehmigungen usw.) ebenfalls als Förderung zu verstehen ist – dies würde, wenn es sich um bisher nicht bewertete Erklärungen handelt, zumindest teilweise Bewertungsschwierigkeiten aufwerfen, aber auch Umgehungsmöglichkeiten schaffen.

Die Verwendung des Begriffes „finanzieller Beitrag“ in Abs. 2 Z 1 lit. c spricht zwar dafür, dass es dabei nur um finanzielle Zuwendungen geht und Kooperationen mit Medienunternehmen in anderer Form (z. B. Zurverfügungstellung einer halben Seite gegen die Erlaubnis der Aufstellung einer Entnahmebox/Verlinkung im Internet usw. auf dem Areal/der Website des Auftraggebers) nicht meldepflichtig sein sollen. Trifft das tatsächlich zu?

Die in Abs. 3 vorgesehene Bagatellgrenze von € 1.000 wird im Hinblick auf die Preisgestaltung des Medienmarktes keine große Anwendung finden. Sinnvollerweise wäre ein höherer Grenzbetrag (mindestens € 3.000) zu normieren, da sonst praktisch jeder Auftrag zu melden wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER